



# Notiz an den Departementsvorsteher

Information  Entscheid

Datum: 27.01.2021  
Kopie an: LEU, MJH, CBC, LJG, EST, CST

## Menschenrechte und Umwelt

Referenz: 352-05-02-00-5 GSO/GEF/MULBN/TSJ

Herr Bundesrat

Mit dieser Notiz möchten wir Sie über das laufende Schweizer Engagement zum Thema Menschenrechte und Umwelt auf multilateraler Ebene informieren. Die Notiz erfolgt in Abstimmung mit der DV, AWN und Mission Genf.

### 1. Kontext

Gemäss der **Aussenpolitischen Strategie 2020-2023** arbeitet die Schweiz «national und international mit allen relevanten Akteuren zusammen, um den Schutz der Umwelt und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie eine nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern». Dazu «soll ein umfassendes, effizientes und effektives Umweltregime den wirksamen Schutz der Umwelt garantieren und die Menschen vor den Risiken der Umweltzerstörung schützen».

Im Menschenrechtsrat (MRR) zählt die Schweiz zu den Mitbegründern einer überregionalen **Kerngruppe zu Menschenrechten und Umwelt**, die aus **Costa Rica**, den **Malediven**, **Marokko**, **Slowenien** und der **Schweiz** besteht. Die Kerngruppe reichte 2011 eine erste Resolution im MRR ein. Eine zweite Resolution legte 2012 den Grundstein für das Mandat des **UNO-Sonderberichterstatters zu Menschenrechten und Umwelt**. Die Resolution wird seither regelmässig im MRR verhandelt und jeweils im Konsens verabschiedet.

Eine intakte Umwelt gilt als eine Voraussetzung für den Genuss und die Ausübung der Menschenrechte, und umgekehrt sind der Respekt und der Schutz der Menschenrechte einer nachhaltigen Umwelt zuträglich. So enthalten verschiedene regionale Menschenrechtsabkommen und die darauf basierende Rechtsprechung<sup>1</sup> sowie Erklärungen, nationale Rechtsordnungen und Berichte von UNO-Sonderverfahren Bezüge zu einem **Recht auf eine saubere Umwelt**. Auf dieser Grundlage sind der vorhergehende und der jetzige Sonderberichterstatter<sup>2</sup> dazu übergegangen, die formelle Anerkennung eines Rechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt auf UNO-Ebene zu fordern.

<sup>1</sup> Die EMRK enthält kein explizites Recht auf eine intakte Umwelt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aber bisher in über 300 umweltbezogenen Fällen Entscheide gefällt. Im Europarat sind zudem Bemühungen für eine politische Erklärung zum Recht auf eine gesunde Umwelt im Gang.

<sup>2</sup> Von 2012 bis 2018 war John Knox (USA) Mandatsträger. Seit 2018 übt David Boyd (Kanada) das Amt aus.

Dieser Aufruf wird von diversen Instanzen der UNO unterstützt.<sup>3</sup> Gemäss Zählung des derzeitigen Sonderberichterstatters anerkennen auf nationaler Ebene 156 Staaten Aspekte eines solchen Rechts. Dazu zählt er auch die Schweiz als Mitglied der Aarhus-Konvention.<sup>4</sup> Schliesslich beschäftigt eine steigende Anzahl Verfahren zum Schutz des Klimas die Gerichte weltweit. Auch die Schweiz ist aktuell von einer solchen Klage<sup>5</sup> betroffen.

## **2. Arbeiten der Kerngruppe und Rolle der Schweiz**

Die Kerngruppe, zu der wie oben erwähnt auch die Schweiz zählt, führt seit Mai 2020 informelle Sondierungen mit anderen Staaten durch, ob die Anerkennung des Rechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in einer zukünftigen MRR- und UNO-GV-Resolution von einer grossen Mehrheit der Staaten mitgetragen würde. Im Falle einer breiten Unterstützung ist es denkbar, dass die Kerngruppe einen Resolutionsentwurf zur Proklamation dieses Rechts in den MRR einbringen wird (frühestens anlässlich der MRR-Session im September 2021). Bei Resolutionen des MRR und der UNO-GV handelt es sich um Absichtserklärungen und nicht um rechtsverbindliche oder gar justiziable Verpflichtungen. Die informellen Konsultationen werden zurzeit fortgeführt. Eine allgemeine Tendenz in den Rückmeldungen lässt sich noch nicht ausmachen. Denn die bereits existierenden Regelungen in einzelnen Ländern sind sehr unterschiedlich.

**Rolle der Schweiz:** Als Mitglied der Kerngruppe kann die Schweiz die Weichenstellungen zu diesem Thema auf multilateraler Ebene mitbeeinflussen. Sie war in die bisherigen Arbeiten der Kerngruppe mitinvolviert, **ohne dabei in Anbetracht der noch nicht abschliessend geklärten nationalen Position** (s. unten) **eine führende Rolle zu übernehmen**. Dies stellt sicher, dass sie den **Prozess mitgestalten** und dabei der möglichen Vielfalt unterschiedlicher Stimmen Gehör verschaffen kann.

## **3. Nationale Position der Schweiz**

Die nationale Positionierung der Schweiz zur Anerkennung des Rechts auf eine saubere, sichere, gesunde und nachhaltige Umwelt ist **noch nicht abschliessend festgelegt**. Das UVEK, EJPD und EDA sind diesbezüglich im Austausch. Auch die rechtlichen und politischen Folgen sind noch offen. Vieles deutet darauf hin, dass die Schweiz die Elemente eines solchen Rechts bereits jetzt in ihrer Gesetzgebung verankert hat bzw. anwendet.<sup>6</sup>

Solange die nationale Position der Schweiz nicht geklärt ist, wird die Schweiz im Rahmen der Kerngruppe **in den nächsten Monaten** keine führende Rolle übernehmen. **Je nach nationaler Positionierung und Priorisierung wird das Schweizer Engagement in der Kerngruppe zu evaluieren sein.**

Nach Vorliegen des Gutachtens und weiteren Konsultationen werden wir erneut mit einer Notiz auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Frieden und Menschenrechte

Abteilung UNO

Simon Geissbühler  
Botschafter

Frank Grütter  
Botschafter

---

<sup>3</sup> U.a. vom UNO-Generalsekretär, der UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte und den Direktoren des UNO-Kinderhilfswerks (UNICEF), des UNO-Umweltprogramms (UNEP) und der Wirtschaftskommission für Europa der UNO (UNECE).

<sup>4</sup> Die Aarhus-Konvention ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt. Diese Rechte umfassen den Zugang zu Informationen über Umweltthematiken, die Beteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die Schweiz hat die Konvention im März 2014 ratifiziert.

<sup>5</sup> EMRK-Beschwerde Nr. 39371/20 Cláudia DUARTE AGOSTINHO und andere gegen Portugal und 32 andere Staaten (darunter die Schweiz) vom 7. September 2020.

<sup>6</sup> In Absprache mit den beteiligten Stellen beauftragte die damalige AMS das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) mit der Ausarbeitung eines Gutachtens. Das Gutachten wird Mitte Februar finalisiert und soll die Positionsfindung der Schweiz unterstützen. Es soll klären, welche Teile des Rechts in internationalen Abkommen und in der Schweizer Rechtsordnung bereits verankert sind. Daneben wird die Rechtsprechung (z.B. EGMR-Praxis) und die Arbeit der UNO-Vertragsorgane (v.a. UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) in dieser Hinsicht analysiert. Zudem beleuchtet das Gutachten die möglichen Konsequenzen der Anerkennung und Proklamation eines solchen Rechts für die Schweiz.